

Statuten des Vereins "Tiroler Autor/inn/en Kooperative", kurz TAK

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen: TAK - ~~Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative~~.
2. Er hat seinen Sitz in Tirol und erstreckt seine Tätigkeit auf den gesamten deutschen Sprachraum.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Förderung Tiroler Autor/inn/en und anderer kreativer Menschen
2. die Förderung ihrer Werke

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

zu § 2 Z 1:

a Das Herstellen von persönlichen Kontakten unter den Autor/inn/en und anderen kreativen Menschen zwecks Erfahrungsaustausch, sowie die Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Lesekreisen.

b Finanzielle Zuwendungen.

zu § 2 Z 2:

a Vermittlung der Werke von Tiroler Autor/inn/en und anderen kreativen Menschen an die Öffentlichkeit (Veranstaltungen und Lesungen, sowie Organisation von Ausstellungen, Kunst-Events etc.)

b Die Weitervermittlung von Werken an Verlage, Zeitungen, Hörfunk, Fernsehen, Theater und Galerien.

c Die Herausgabe von Werken im Eigenverlag (Bücher, Broschüren, Zeitschriften)

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die öffentliche Kulturförderung, Subventionen, Mitgliedsbeiträge, Verkauf eigener Publikationen, Finanzaktionen, Spenden, Inserate und Anzeigen oder sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können nur physische Personen, außerordentliche Mitglieder auch juristische Personen sein.
3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch das Proponentenkomitee.
4. Nach der Konstituierung der Vereins erfolgt die Aufnahme ordentlicher Mitglieder durch den Vorstand.
5. Außerordentliche Mitglieder werden ohne besonderen Beschluß durch schriftliche Beitrittserklärung aufgenommen.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes vom Vereinsvorstand aufgenommen oder ernannt. Sie besitzen, wenn sie das schriftlich beantragen, den Status ordentlicher Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) oder durch Ausschluß.
8. Der Ausschluß aus dem Verein kann durch die Generalversammlung gegen ein Mitglied verfügt werden, das die Erreichung des Vereinszweckes zu vereiteln sucht, die Interessen des Vereins schädigt oder sonst seine Mitgliedspflichten verletzt. Der Beschluß auf Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort Anfragen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und dort Anfragen und Anträge zu stellen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden

könnte.

4. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch zum Nachweis seiner Mitgliedschaft eine Bestätigung, die beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verein zurückgegeben wird.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der (die) Kassaprüfer
4. das Schiedsgericht.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder mindestens dreier ordentlicher Vereinsmitglieder sowie auf Verlangen der Kassaprüfer stattzufinden.
3. Zu den Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Außerordentliche Mitglieder sind nur auf Wunsch vom Termin einer Generalversammlung zu verständigen.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte, nach einer halben Stunde des angesetzten Zeitpunktes auch bei der Anwesenheit von 20 Prozent aller ordentlichen Mitglieder - mindestens jedoch drei - beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen anwesender ordentlicher Mitglieder, wobei mindestens drei anwesend sein müssen.
7. Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Obmann (Obfrau), bei Verhinderung oder wenn vom Obmann (der Obfrau) delegiert, ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des/der Kassaprüfer/s.
2. Beschlußfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag.
3. Beschlußfassung über das vom Vorstand jährlich aufgestellte Arbeitsprogramm bezüglich Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und allfälliger Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Entgegennahme des Berichtes des/der Kassaprüfer/s.
8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann (der Obfrau), dem (der) Kassier (-in) und dem (der) Schriftführer (-in), nach Möglichkeit auch in der Besetzung von Stellvertretern (Stellvertreterinnen) in den Funktionen Obmann bzw. Obfrau, Schriftführer und Kassier ~~und allfälligen ordentlichen Mitgliedern~~. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur Abhaltung der Generalversammlung ein ordentliches Mitglied mit der nachzubesetzenden Vorstandsfunktion zu betrauen.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes währt sie zur jährlichen Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Vorstand wird vom Obmann (der Obfrau) oder einem von ihm/ihr Beauftragten Mitglied einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine ordentlichen Mitglieder eingeladen wurden und ~~mehr als die Hälfte, nach einer halben Stunde ab Einberufungszeitpunkt bei Anwesenheit von 20 Prozent~~ - mindestens jedoch drei - Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Den Vorsitz führt der Obmann (die Obfrau), bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt und Enthebung.
7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner

Mitglieder entheben.

8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und die Generalversammlung, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes nur an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers, spätestens jedoch acht Wochen nach Rücktritt wirksam.

9. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer anzustellen und ihn mit der Führung der Vereinsgeschäfte zu betrauen. Er ist mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1.1. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

1.2. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern

1.3. Führung der Vereinsgeschäfte, sofern kein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in damit betraut ist.

1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens

2. Der (die) Schriftführer (-in) führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, er (sie) verfaßt die vom Verein ausgehenden Dokumente und betreut das Vereinsarchiv.

3. Der (die) Kassier (-in) ist mit der Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins betraut, er (sie) erstellt das Jahresbudget und den Rechnungsabschluß.

§ 11 Vertretung des Vereins

1. Der Obmann (die Obfrau) vertritt den Verein nach außen.

2. Urkunden, die den Verein verpflichten, sind vom Obmann (der Obfrau) und dem (der) Schriftführer (-in) zu unterzeichnen.

3. Urkunden und sonstige schriftliche Vereinbarungen, die den Verein finanziell verpflichten, sind vom Obmann (der Obfrau) und dem (der) Kassier (-in) zu unterzeichnen.

Im Falle einer Verhinderung vertritt der Stellvertreter (-in) den Verein und unterzeichnen die Dokumente und Vereinbarungen.

§ 12 Die Kassaprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

2. Jede Partei entsendet seinen Vertreter, die einen Vorsitzenden wählen. Können sie sich über eine Person nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. ~~Es müssen zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.~~ Seine Entscheidungen sind endgültig.

4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 14 Freiwillig Auflösung des Vereins

Die freiwillig Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit mindestens drei Viertel der Stimmen beschlossen werden, nach einer halben Stunde ab Einberufungszeitpunkt auch von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Mit der Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen. Das Vereinsvermögen darf nur einem gemeinnützigen Zweck im Dienste der Kultur und der Kulturschaffenden zugeführt werden.

Zusatzprotokoll zu den Statuten, jedoch außerstatutarisch

Finanzielle Zuständigkeit und Abwicklung

1. Für das Vereinssparbuch ist der Obmann, der Kassier bzw. der Kassierstellvertreter einzeln zeichnungsberechtigt. Das Sparbuch befindet sich im Gewahrsam des Kassiers, seines Stellvertreters oder des Obmanns.
2. Der Verein eröffnet ein Geschäftskonto zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes. Einzeln zeichnungsberechtigt ist der Geschäftsführer. Er zeichnet für dieses Konto dem Vorstand gegenüber voll verantwortlich. Weiters zeichnungsberechtigt ist der Obmann gemeinsam mit dem Kassier bzw. dem Kassierstellvertreter. Dieses Konto fällt in die Prüfungskompetenz der Kassaprüfer.